

COVID-19 Präventionskonzept

gültig ab 08.11.2021

Inhalt

COVID-19 Präventionskonzept Design Center Linz.....	2
1. Generelle Hygienemaßnahmen im von der Veranstaltung genutzten Bereich des Gebäudes	3
2. Verfolgbarkeit durch Führung von Teilnehmerlisten	3
3. MitarbeiterInnen, Mitwirkenden,	4
4. Sanitäre Einrichtungen	4

COVID-19 Präventionskonzept Design Center Linz

- Gültig ab 08.11.2021 für Veranstaltungen mit mehr als 25 Teilnehmern
- Ab 25 bis 50 Teilnehmer ist der Zutritt zur Veranstaltung nur nach Vorlage eines 2G-Nachweises möglich.
- ab 51 Teilnehmer gilt die 2G-Regel und zusätzlich ist die Veranstaltung beim Magistrat der Landeshauptstadt Linz, Abtlg. Veranstaltungen und Verkehrsrecht anzeigepflichtig
- ab 251 Teilnehmer gilt die 2G-Regel und zusätzlich ist die Veranstaltung beim Magistrat der Landeshauptstadt Linz, Abtlg. Veranstaltungen und Verkehrsrecht bewilligungspflichtig
- Nennung eines COVID-19-Beauftragen für jede Veranstaltung. COVID-19-Beauftragte/r ist ein Mitarbeiter der DCB nach absolvierter Schulung durch eine fachlich dazu berechnigte Organisation.
- Die Teilnahme an Veranstaltungen ist für Besucher, Aussteller als auch an der Organisation beteiligte Personen nur nach Vorlage einer entsprechenden Bestätigung (z.B. Grüner Pass) möglich. Seit 08.11.2021 ist der Zutritt zu Veranstaltungen nur nach unter Einhaltung der 2G-Regel möglich. Dies wird durch eine vom Veranstalter genannte Person, bzw. Personen beim Eingang (COVID 19 Check Point) kontrolliert.
- Der COVID Checkpoint befindet sich im jeweiligen Windfang des genutzten Eingangs (Bereich zwischen Eingang Süd oder Nord und Foyer West bzw. Ausstellungshalle).
- Als Berechnigung zum Zutritt gilt:
 - Bestätigung einer Impfung/Zweitimpfung, die zumindest 14 Tage in der Vergangenheit liegt. Dauer der Gültigkeit 270 Tage
 - Bestätigung der Genesung nach einer Corona-Erkrankung, die nicht länger als 180 Tage in der Vergangenheit liegt
 - Innerhalb einer vierwöchigen Übergangsfrist (bis einschließlich 5.12.2021) ist der Zutritt auch mit Bestätigung einer Erstimpfung plus Vorlage eines PCR Tests gültig.

- Bei mehrtägigen Veranstaltungen wird die Überprüfung täglich durchgeführt, d.h. die Fristen für die Testergebnisse gelten jeweils tagesaktuell.

1. Generelle Hygienemaßnahmen im von der Veranstaltung genutzten Bereich des Gebäudes

- 2 x Handdesinfektionsspender bei Haupteingang, 1 x Handdesinfektionsspender in jeder Damen-, bzw. Herren-Toilettenanlage
- 1 x Handdesinfektionsspender bei Informationsschalter, bzw. Registrierungspult, oder eine entsprechende für jedermann zugängliche Stelle im Veranstaltungsbereich
- 1 x Handdesinfektionsspender an der Garderobe pro 300 erwarteter Teilnehmer
- Regelmäßige Desinfektion durch Reinigungsfachpersonal der Türgriffe, Handläufe, Drucktasten bei Liften, Kassenautomaten, sowie etwaiger Kassenbereich und Informationsschalter. Desinfektionsintervall 60 Minuten.
- Desinfektion der Saalbestuhlung, sofern Sessel mit Armauflagen eingesetzt sind, vor Beginn und in allen Pausen.
- Der Informationsschalter und die Garderobe sind mit einer mechanischen Spuckschutzeinrichtung versehen.

2. Verfolgbarkeit durch Führung von Teilnehmerlisten

- Sämtliche Teilnehmer und Mitarbeiter sind dem Veranstalter bekannt. Als notwendige Informationen gelten Name, email-Adresse und Telefonnummer.
- Bei einem reinen Messebetrieb gilt ebenfalls Registrierungspflicht für BesucherInnen.
- Alle Teilnehmerlisten werden nur nach Bedarf vom Veranstalter an den Corona-Beauftragten für die Veranstaltung übergeben. Der Corona-Beauftragte organisiert zusätzlich die Mitarbeiter-Namenliste der zuliefernden Unternehmen, wie z.B. Catering, Ordnerdienst, Reinigungskräfte, Technik-Dienstleister,...
- Sämtliche Listen über Teilnehmer, Mitwirkende, Mitarbeiter müssen zumindest 28 Tage aufgehoben werden und bei Anfrage einer Behörde übermittelt werden können.

3. MitarbeiterInnen, Mitwirkenden, ...

- Alle MitarbeiterInnen erhalten Information über Covid-19 Verhaltensmaßnahmen während der Veranstaltung, sowie Verhaltensmaßnahmen für den Fall eines Covid-19 Krankheitsfalls während einer Veranstaltung.
- Jede Mitarbeiterin, Mitarbeiter, bzw. Mitwirkende unterliegt der 3G-Nachweispflicht am Arbeitsplatz in der tagesaktuellen Fassung.
- Ab 22.11. unterliegt jede Mitarbeiterin, Mitarbeiter, bzw. Mitwirkende der 2,5G-Nachweispflicht und es gilt im Veranstaltungs-, bzw. Kundenbereich eine FFP2-Maskentragepflicht.

4. Sanitäre Einrichtungen

- Eine Reinigungskraft pro genutztem WC-Bereich ist einzusetzen, diese muss in der Lage sein, zumindest in 15 Minuten Abständen alle Berührungspunkte wie Türschnallen, Spültasten, Armaturen mit geeignetem Desinfektionsmittel zu reinigen.